



FINANZORDNUNG 2026

Inhalt

A. MITGLIEDSBEITRÄGE.....	1
1. Aufnahmebeiträge	1
2. Mitgliedsbeitrag.....	2
3. Wechsel der Stammmitgliedschaft.....	2
B. GEBÜHREN	2
I. Abzeichen/ Führerscheine/ Lehrgänge	2
II. Trainingslehrgänge bei der Landestrainerin für Reiter des PSV	3
III. PLS/ WBO-Veranstaltungen	3
IV. Gebühren und Ordnungsmaßnahmen	4
C. ZUSCHÜSSE des PSV	4
I. Allgemeines	4
II. Zweckbestimmung.....	5
III. Antragsverfahren und Bewilligung.....	5
IV. Zuschüsse für PLS/ WBO	5
V. Beschickung von Turnieren (Nominierung) durch den PSV.....	6
VI. Kommissionen, Fachbeiräte	6
VII. Kostenerstattung durch den PSV	6
D. Schlussbestimmungen.....	7

A. MITGLIEDSBEITRÄGE – zu entrichten an den PSV

1. Aufnahmebeiträge

Aufnahmebeiträge sind einmalige Gebühren und Voraussetzung für die Eintragung von Mitgliedern in die Listen des Pferdesportverbandes MV (PSV).

Die Aufnahmebeiträge sind wie folgt zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| • Reit-, Fahr- und Voltigiervereine | € 250,00 |
| • pferdehaltende Betriebe | € 130,00 |
| • Außerordentliche Mitglieder | € 200,00 |

Im ersten Mitgliedsjahr werden die Aufnahmebeiträge mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag im PSV ist ein Jahresbeitrag; dieser ist bringepflichtig. Er ist mit dem 20.02. des laufenden Jahres fällig und auf das Konto des PSV einzuzahlen.

- 2.1.** Reit-, Fahr- bzw. Voltigiervereine / Abt. Pferdesport in Sportvereinen
- Grundbetrag € 250,00
 - je erste Jahresturnierlizenz der Mitglieder im Verein € 25,00
Deren Berechnungsgrundlage erfolgt gemäß der Jahresstatistik der FN des Vorjahres.
- 2.2.** Pferdehaltende Betriebe € 130,00
- 2.3.** Außerordentliche Mitglieder (Anschlussverbände) € 200,00
- 2.4.** Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

3. Wechsel der Stammmitgliedschaft

Wechselt ein Jahresturnierlizenzinhaber während eines lfd. Jahres seine Stammmitgliedschaft, die nicht die Fortschreibung derer ist, so entrichtet er die Gebühr ggü. dem PSV € 25,00

B. GEBÜHREN – zu entrichten vom jeweiligen Veranstalter

I. Abzeichen/ Führerscheine/ Lehrgänge

1. Anmeldung

- a) Abzeichen-/ Führerscheinprüfungen bei fristgemäßer Anmeldung (21 Tage vor Prüfungstermin) mit Aris Daten-Eingabe, inkl. 7 % USt € 25,00
- b) Abzeichen-/ Führerscheinprüfungen bei fristgemäßer Anmeldung (21 Tage vor Prüfungstermin) ohne Aris Daten-Eingabe, inkl. 7% USt € 50,00
- c) Lehrgänge zur Erlangung von Abschlüssen für Trainerassistent, Berittführer und Gespannführer sowie Lizenz-Verlängerungen (21 Tage vor Prüfungsbeginn), inkl. 7% USt € 25,00

2. Bearbeitung

- a) verspätete Anmeldung einer Abzeichen-/ Führerscheinprüfung/ Lehrgang/ Abschlüsse je Tag Verspätung € 5,00
- b) Nachlieferung von Abzeichen, zzgl. Porto € 5,00
- c) verspätete Einreichung der Ergebnisse einer Abzeichen-/ Führerscheinprüfung (14 Tage nach Prüfungsende)
 - aa) für die ersten 25 Tage Verspätung € 5,00/ Tag
 - bb) ab dem 26. Tag zusätzlich zzgl. 10% des Rechnungsbetrages
- d) Nichteinreichung der Ergebnisse einer Abzeichen-/ Führerscheinprüfung (2 Monate nach Prüfungsende) € doppelte Gebühr der versandten Abzeichen
- e) Gebühren, die pro jeweiligem Abzeichen/ Führerschein an den PSV zu entrichten
 - aa) Pferdeführerschein Umgang, inkl. 7% USt € 20,00
 - bb) Pferdeführerschein Reiten, inkl. 7% USt € 25,00
 - cc) Wander-, Jagd-, Distanzreiten (alle Stufen), inkl. 7% USt € 25,00
 - dd) Wander-, Distanzfahren (alle Stufen), inkl. 7% USt € 25,00
 - ee) Reit-, Fahr-, Longier- und Voltigierabzeichen, inkl. 7% USt
 - (1) Stufe 10 – 6 und Bodenarbeit € 17,50
 - (2) Stufe 5-1 € 25,00
 - (3) Kutschenführerschein € 27,50
- f) Die FN erhebt zu den jeweiligen Abzeichen/ Führerscheinen eine zusätzliche Lizenzgebühr, die über den PSV abgeführt wird € 1,50

g) Prüfungsgebühr für Turnierfachleute

Umlegung entspr. Aufwand

3. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Erstausstellung von Lizenzen, Ausweisen, Urkunden, Dispensen usw., inkl. 7% USt | € 23,80 |
| b) Erstellung von Zweitsschriften von Lizenzen, Ausweisen, Urkunden, Leistungsabzeichen, inkl. 7% USt | € 23,80 |
| c) Ausstellung der Verlängerung von Lizenzen, Ausweisen, inkl. 7% USt | € 10,00 |
| d) zusätzliche Gebühr für unvollständiges Ausfüllen von Ergebnislisten bei Abzeichenprüfungen | € 15,00 |
| e) Mahngebühren:
1. Mahnung (30 Tage nach Rechnungslegung) | € 5,00 |
| 2. Mahnung (14 Tage nach 1. Mahnung) zusätzlich | € 15,00 |
| 3. Mahnung (14 Tage nach 2. Mahnung) zusätzlich | € 25,00 |

4. Aufwandsentschädigungen für Turnierfachleute

Soweit nicht andere Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und den bestellten Prüfern getroffen wurden:

- | | |
|--|----------|
| a. Prüfungen für alle Abzeichen, Führerscheine, Anerkennung von Abschlüssen für Lehrkräfte/ Turnierfachleute | € 110,00 |
| b. Fahrtkostenerstattung pro km | € 0,30 |

II. Trainingslehrgänge bei der Landestrainerin für Reiter (Junioren/ Junge Reiter) des PSV

Für den Unterricht der Landestrainerin entrichten die Teilnehmer ein Honorar pro Stunde von

€ 25,00

III. PLS/ WBO-Veranstaltungen - zu entrichten vom jeweiligen Veranstalter

1. An- und Abmeldung von Terminen für PLS und WBO-Veranstaltungen

Die Anmeldegebühren sind mit dem Antrag zu überweisen.

- | | |
|--|---------|
| a) Anmeldung einer Pferdeleistungsschau (PLS), inkl. 7% USt | € 50,00 |
| b) Anmeldung einer WBO-Veranstaltung (Reiter-/ Fahrer-/ Voltigiertage, 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn), inkl. 7% USt | € 35,00 |
| c) Bei Abmeldung eines genehmigten Termins wird die Anmeldegebühr gem. a) bzw. b) einbehalten. | |

2. Bearbeitung der Ausschreibungen

- | | |
|--|---------|
| je ausgeschriebene Prüfung, inkl 7% USt | € 9,00 |
| je ausgeschriebener Wettbewerb bei PLS, inkl. 7% USt | € 7,50 |
| je ausgeschriebener Wettbewerb bei BV/ Reitertagen, inkl. 7% USt | € 7,50* |
| je gegebene Dispens (außer für LPO § 400.5), inkl. 7% USt | € 10,00 |

*Für das Jahr 2026 ist beschlossen worden die Bearbeitungsgebühr für reine WB auf BV auszusetzen.

3. Förderbeitrag (LK-Abgabe) zu entrichten vom Teilnehmer

- | | |
|---|--------|
| pro reservierten Startplatz bei Prüfungen/ Wettbewerben einer PLS | € 1,75 |
| pro reservierten Startplatz bei Wettbewerben einer BV/ Reitertag | € 1,75 |

4. Säumnisse im Zusammenhang mit einer PLS / WBO – zusätzliche Gebühren

a) verspätet angemeldete PLS-Termine, nach dem 30.09. des Vorjahres bzw. verspätet angemeldete WBO-Termine	€ 20,00
b) verspätet eingereichte Ausschreibungen	€ 20,00
c) nachträgliche Änderung der Ausschreibung einmalig	€ 20,00
d) verspätet angemeldete Turnierfachleute/ organisatorische Angaben	€ 20,00
e) nicht eingereichter Zeitplan mit Richtereinsatz	€ 20,00
f) Nichtvorlage von Dokumenten im Nachgang einer PLS (beispielsweise Tierarztbericht, Verlust/ Nichtabgabe Medikationskontrolle/n, vollständiger Unfallbericht, vollständige Ergebnismeldung (fehlende Turnierfachleuteunterschrift), verspätete Ergebnismeldung (über 14 Tage)	
aa) 1. Mahnung (30 Tage nach Beendigung der PLS)	€ 50,00
bb) 2. Mahnung (14 Tage nach 1. Mahnung)	€ 100,00
cc) 3. Mahnung (14 Tage nach 2. Mahnung)	€ 250,00
g) Nichtvorlage von Dokumenten im Nachgang einer BV (beispielsweise Bericht über eine Breitensportliche Veranstaltung als sog. WBO-Bericht, vollständiger Unfallbericht, vollständige/ verspätete Ergebnismeldung (über 14 Tage))	
aa) 1. Mahnung (30 Tage nach Beendigung der BV)	€ 50,00
bb) 2. Mahnung (14 Tage nach 1. Mahnung)	€ 100,00
cc) 3. Mahnung (14 Tage nach 2. Mahnung)	€ 250,00

5. Aufwandsentschädigung ggü. Turnierfachleuten

a) Richter/ Prüfereinsatz bei PLS/ WBO-Veranstaltungen (8 Std)	€ 110,00
bei einem Einsatz über acht Stunden je weitere Stunde	€ 20,00
b) Einsatz von Richter- und Parcourschef-Anwärter täglich	€ 50,00
c) Parcourschefeinsatz bei PLS/ WBO-Veranstaltungen (10 Std.)	€ 150,00
bei einem Einsatz über zehn Stunden je weitere Stunde	€ 20,00
d) Turnierfachleute und Anwärter je gefahrenen Kilometer	€ 0,30

IV. Gebühren und Ordnungsmaßnahmen - zu entrichten vom Teilnehmer

a) für Verstöße gegen die Besonderen Bestimmungen der LK MV	€ 20,00
b) für Verstöße gegen Impfbestimmungen nach LPO/ WBO/ Besondere Bestimmungen	€ 50,00
c) für Verstöße gegen LPO § 26 (insbesondere offene Forderungen gegenüber beispielsweise Veranstalter, Meldestellen, Kreisreiterbund, PSV)	€ 50,00

C. ZUSCHÜSSE des PSV

I. Allgemeines

- 1) Zuschüsse können nur gewährt werden, sofern sie im Finanzplan des jeweiligen Jahres vorgesehen sind (evtl. weitere Zuschüsse gem. jeweiligem Finanzplan) und ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- 2) Maßnahmen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn gleiche Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr nicht in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 3) Leistungen des PSV können nur erbracht werden, wenn der jeweilige Verein (zu dem ggfs. die Person gehört) oder der pferdehaltende Mitgliedsbetrieb seinen Beitragspflichten nachgekommen ist. Rechtsansprüche auf Zuwendungen können durch die Mitglieder des PSV nicht geltend gemacht werden.

- 4) Aufwandsentschädigung und Tagegeld werden bei Fahrten zu Versammlungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht gezahlt.
- 5) Ausnahmen bzw. sonstige Zuschüsse können vom Geschäftsführenden Vorstand des Präsidiums je nach Haushaltslage beschlossen werden und gelten nur einmalig.

II. Zweckbestimmung

Die Zuwendungen können gewährt werden für Fahrkosten, Verpflegung und Übernachtung sowie Organisationskosten.

III. Antragsverfahren und Bewilligung

- 1) Für die Bewilligung der Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrages an den PSV. Voraussetzung ist die aktuelle Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit).
- 2) Der Antrag ist vom zuständigen Gremium zu unterzeichnen. Die Zuwendungen werden schriftlich bewilligt und enthalten: die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Art und Höhe der Zuwendung, die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks sowie die Fälligkeit und Form der Erbringung eines Verwendungsnachweises der Zuwendung.
- 3) Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung der Zuwendungen verpflichtet:
 - wenn die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Fristen überschritten werden oder Bedingungen eingetreten sind, die die Durchführung der Maßnahme nicht mehr rechtfertigen,
 - wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid mit Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - wenn diese nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 4) Die Verwendung der Zuwendungen darf ausschließlich für genehmigte Maßnahmen erfolgen, soweit nicht andere Beschlüsse ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

IV. Zuschüsse für PLS/ WBO

1. vom PSV an den jeweiligen Veranstalter

Sofern im Haushaltsplan des PSV vorgesehen und bestätigt, werden folgende Veranstaltungen/ Prüfungen/ Wettbewerbe im Lande gefördert:

- | | |
|--|----------|
| a) Veranstaltungen entsprechend dem Breitensportgedanken
des PSV bis zu | € 150,00 |
| (Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahl im Fachverband
ohne Reitausweis von je 3 Euro), wenn sie nicht taggleich mit einer Pferdeleistungsschau
durchgeführt werden, anhand des sog. WBO-Berichtes. | |
| b) Jugend-/ Voltigier- und Ponyturniere mit mind. 50 % LPO-
Jugendprüfungen | € 250,00 |
| c) Reiten: je Vielseitigkeit und Komb. Prfg. (§ 802.5 LPO aus
Einzelprüfungen Dressur, Springen und Gelände) ab Kl. E | € 300,00 |
| d) Fahren: je Komb. Prüfung (mit Gelände) ab Kl. A | € 300,00 |
| e) Die Förderungen unter c) und d) erfolgen je Veranstaltung mit max. | € 900,00 |
| f) WBO-Veranstaltungen der Kreisreiterbünde/ Kreis-Kinder und Jugend-
sportspiele (einmalig), wobei das Verbot der Doppelförderung zu a)
besteht. | € 250,00 |

2. vom PSV an die jeweiligen Turnierfachleute

Sofern im Haushaltsplan des PSV vorgesehen und bestätigt, werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|---|----------|
| a) Einsatz als LK-Beauftragter (Abrechnung durch LK) bei Erfüllung der Aufgaben gemäß § 53 LPO und den Bestimmungen der LK, einschließlich fristgemäßem Einreichen/ Rückversand von Unterlagen (binnen 7 Tagen) pro Tag | € 10,00 |
| b) Einsatz als TD zur Abnahme der VS vor der PLS/ BV, plus Fahrtkosten, (0,30 €/km) einmalig auch bei mehrfachen Besuch | € 110,00 |

V. Beschickung von Turnieren (Nominierung) durch den PSV

1. Im Nachwuchsbereich (U 21 / U25)

Jeder nominierte Teilnehmer erhält pro Wettkampftag (ohne den Tag einer separaten Verfassungsprüfung) eine Pauschale

- | | |
|--|----------|
| a) bei nationalen Meisterschaften | € 50,00 |
| b) bei anderen nationalen Turnieren | € 40,00 |
| c) für nationale Meisterschaften Kilometergeld (bei Selbstfahrer) | |
| je gefahrenen km mit | € 0,30 |
| jedoch maximal | € 250,00 |
| Unterkünfte, Reisekosten (außer Punkt c), LK-Abgabe und Einsätze müssen von den Teilnehmern selbst bezahlt werden. Dafür bleibt das Preisgeld in ihrem Besitz. | |
| Der Mannschaftsführer (Betreuer) handelt im Auftrag des PSV. | |
| d) für das sportärztliche Attest wird dem Landeskader eine Kostenpauschale gewährt bis zu | € 25,00 |

2. Im erwachsenen Bereich (Ü 21 / Ü25)

Bei nationalen Mannschaftswettbewerben übernimmt der PSV die in der Ausschreibung verlangte Kostenbeihilfe. Über weitere Zuschüsse entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des Präsidiums auf Antrag des entsprechenden Fachbeirates.

VI. Kommissionen, Fachbeiräte

Die gebildeten Kommissionen und Fachbeiräte erhalten für ihre Arbeit aus dem Haushalt Gelder gemäß Finanzplan für die Organisation von Veranstaltungen und Beratungen. Die Zuarbeiten zur Erstellung des Haushaltsplanes haben die jeweiligen Kommissionen oder Fachbeiräte jeweils bis zum 30.09. eines Jahres einschließlich der zu beantragenden Förderprojekte für das kommende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.

VII. Kostenerstattung durch den PSV

Eine Erstattung von Kosten durch den PSV erfolgt nur, wenn

- 1) im Auftrag des PSV gehandelt wurde,
- 2) die Aufwandsentschädigungen mit dem Formular des PSV geltend gemacht werden,
- 3) die sachliche Richtigkeit des betreffenden Beleges bestätigt wurde,
- 4) die Abrechnung bis zum 15. des Folgemonats durch den Antragssteller selbst erfolgt und
- 5) die Benutzung anderer Verkehrsmittel ausdrücklich genehmigt wurde.

Die Abrechnung erfolgt nach steuerrechtlichen gültigen Reiserecht mit Ausnahme der Fahrkosten, diese werden in der Höhe entsprechend dem Landesreisekosten-
gesetz M-V erstattet.

Sog. Vorreiter erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Tag iHv. € 15,00

D. Schlussbestimmungen

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen gemäß Finanzordnung ist jeder Einnahmeberechtigte selbst verantwortlich.

Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Beschlossen am 03.11.2025 vom Beirat des Pferdesportverbandes MV